

**574/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Alois Stöger, diplômé, Mag. Dr. Petra Oberrauner, Andreas Kollross, Petra Wimmer, Alois Schroll, Klaus Köchl,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 27.05.2020	Änderungen laut Antrag vom 27.05.2020	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)																								
	Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2017 geändert wird																									
	Der Nationalrat hat beschlossen:																									
	Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017)																									
<u>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</u> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG2017), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird wie folgt geändert:																									
	<i>1. In § 27 wird nach Abs. 8 folgender Abs. 9 angefügt:</i>																									
	„(9) Der Bund gewährt den Gemeinden als pauschale Abgeltung für die Covid-19 bedingten Einnahmenausfälle aus den Ertragsanteilen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie der Kommunalsteuer im Jahr 2020, einen Zweckzuschuss von 250 Euro pro hauptgemeldeter Einwohnerin oder hauptgemeldetem Einwohner (Wohnbevölkerung gem. § 10 Abs. 7). Die Summe von 2.212.854.250 Euro wird gemäß Anlage A im folgenden Verhältnis auf die Gemeinden des Bundeslandes verteilt:	(9) Der Bund gewährt den Gemeinden als pauschale Abgeltung für die Covid-19 bedingten Einnahmenausfälle aus den Ertragsanteilen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie der Kommunalsteuer im Jahr 2020, einen Zweckzuschuss von 250 Euro pro hauptgemeldeter Einwohnerin oder hauptgemeldetem Einwohner (Wohnbevölkerung gem. § 10 Abs. 7). Die Summe von 2.212.854.250 Euro wird gemäß Anlage A im folgenden Verhältnis auf die Gemeinden des Bundeslandes verteilt:																								
	Covid-19 Finanzierungs-Zweckzuschuss Gemeinden 2020 (in Euro) <table><tbody><tr><td>Gemeinden Burgenland</td><td>73.372.500</td></tr><tr><td>Gemeinden Kärnten</td><td>140.257.500</td></tr><tr><td>Gemeinden Niederösterreich</td><td>419.276.000</td></tr><tr><td>Gemeinden Oberösterreich</td><td>370.324.500</td></tr><tr><td>Gemeinden Salzburg</td><td>138.691.500</td></tr><tr><td>Gemeinden Steiermark</td><td>310.658.750</td></tr><tr><td>Gemeinden Tirol</td><td>188.349.250</td></tr></tbody></table>	Gemeinden Burgenland	73.372.500	Gemeinden Kärnten	140.257.500	Gemeinden Niederösterreich	419.276.000	Gemeinden Oberösterreich	370.324.500	Gemeinden Salzburg	138.691.500	Gemeinden Steiermark	310.658.750	Gemeinden Tirol	188.349.250	Covid-19 Finanzierungs-Zweckzuschuss Gemeinden 2020 (in Euro) <table><tbody><tr><td>Gemeinden</td><td>73.372.500</td></tr><tr><td>Burgenland</td><td>140.257.500</td></tr><tr><td>Gemeinden Kärnten</td><td>419.276.000</td></tr><tr><td>Gemeinden</td><td>310.658.750</td></tr><tr><td>Niederösterreich</td><td>188.349.250</td></tr></tbody></table>	Gemeinden	73.372.500	Burgenland	140.257.500	Gemeinden Kärnten	419.276.000	Gemeinden	310.658.750	Niederösterreich	188.349.250
Gemeinden Burgenland	73.372.500																									
Gemeinden Kärnten	140.257.500																									
Gemeinden Niederösterreich	419.276.000																									
Gemeinden Oberösterreich	370.324.500																									
Gemeinden Salzburg	138.691.500																									
Gemeinden Steiermark	310.658.750																									
Gemeinden Tirol	188.349.250																									
Gemeinden	73.372.500																									
Burgenland	140.257.500																									
Gemeinden Kärnten	419.276.000																									
Gemeinden	310.658.750																									
Niederösterreich	188.349.250																									

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 27.05.2020	Änderungen laut Antrag vom 27.05.2020	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	<p>Gemeinden Vorarlberg 98.479.500 Gemeinde Wien 473.444.750</p> <hr/> <p style="text-align: right;">2.212.854.250</p>	<p>Gemeinden 370.324.500 Oberösterreich Gemeinden Salzburg 138.691.500 Gemeinden 310.658.750 Steiermark Gemeinden Tirol 188.349.250 Gemeinden 98.479.500 Vorarlberg Gemeinde Wien 473.444.750</p> <hr/> <p style="text-align: right;">2.212.854.250</p>
	<p>Dieser Zuschuss unterliegt nicht der Landesumlage (§ 6), sondern verbleibt ungekürzt bei der jeweiligen Gemeinde, und wird vom Bund an die Gemeinden und Städte direkt ausbezahlt. Die Gemeinde hat den Zuschuss zur Förderung der örtlichen Wirtschaft für regionale und ökologisch ausgerichtete Infrastrukturvorhaben zu verwenden. Nicht verbrauchte Mittel sind einer Rücklage zuzuführen und in den Folgejahren für derartige Vorhaben zu verwenden.“</p>	<p>Dieser Zuschuss unterliegt nicht der Landesumlage (§ 6), sondern verbleibt ungekürzt bei der jeweiligen Gemeinde, und wird vom Bund an die Gemeinden und Städte direkt ausbezahlt. Die Gemeinde hat den Zuschuss zur Förderung der örtlichen Wirtschaft für regionale und ökologisch ausgerichtete Infrastrukturvorhaben zu verwenden. Nicht verbrauchte Mittel sind einer Rücklage zuzuführen und in den Folgejahren für derartige Vorhaben zu verwenden.</p>
<p>Hinweis der ParlDion: Vgl. den Einleitungsteil in § 30 Abs. 1a FAG 2017:</p>	<p>2. Dem § 30 Abs. 1a wird nach Ziffer 3 folgende Ziffer 4 angefügt:</p>	
<p>§ 30. (1a) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 144/2017, treten in Kraft: 1. ...</p>		<p>§ 30. (1a) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 144/2017, treten in Kraft: 1. ...</p>
	<p>„4. § 27 Abs. 9, in der Fassung BGBI. I Nr. XX/2020, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Überweisung des Covid-19 Finanzierungs-Zweckzuschusses an die Gemeinden erfolgt bis 31. August 2020. Die finanzielle Bedeckung erfolgt durch Rücklagenentnahme der Untergliederung der Rubrik 4 unter Anwendung des Art. IX Abs. 8 Bundesfinanzgesetz 2020 (BFG 2020).“</p>	<p>4. § 27 Abs. 9, in der Fassung BGBI. I Nr. XX/2020, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Überweisung des Covid-19 Finanzierungs-Zweckzuschusses an die Gemeinden erfolgt bis 31. August 2020. Die finanzielle Bedeckung erfolgt durch Rücklagenentnahme der Untergliederung der Rubrik 4 unter Anwendung des Art. IX Abs. 8 Bundesfinanzgesetz 2020 (BFG 2020).</p>